

Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu §§ 57 und 58:*

„§ 57 (entfallen)
§ 58 (entfallen)“

2. *In § 1 Abs. 10 entfällt die Zeichenfolge „58,“.*

3. *In § 17 Abs. 5 wird das Zitat „§ 108 Abs. 9 ASVG“ durch das Zitat „§ 109 Abs. 6 ASVG“ ersetzt.*

4. *Nach § 24 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:*

„(8a) Dem Kind einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn und solange das Kind als Teilnehmerin oder Teilnehmer des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland tätig ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.“

5. *Nach § 47 Abs. 4e werden folgende Abs. 4f und 4g eingefügt:*

„(4f) Folgende Leistungen sind zum 1. Oktober 2012 mit dem Faktor 1,011 zu vervielfachen:

1. vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Ruhebezüge und vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die
 - a) vor der Anpassung am 1. Jänner 2008 niedriger als 747 Euro waren und
 - b) mit 1. Jänner 2008 nur um den damaligen Anpassungsfaktor von 1,017 erhöht wurden;
2. ab dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die von in Z 1 definierten Ruhebezügen abgeleitet wurden.

Bezieht eine Person mehrere Pensionen, so ist dieser Anpassungsmodus bei jeder einzelnen Pension anzuwenden. Eine Gesamtpension ist nicht zu bilden.

(4g) Für das Kalenderjahr 2013 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen nach Abs. 2

1. bis 4 230 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,
2. über 4 230 Euro bis zu 5 000 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten vom Anpassungsfaktor auf 0,8 % linear absinkt, und
3. über 5 000 Euro nicht zu erhöhen sind.

Wiederkehrende Leistungen nach dem Burgenländischen Bezügegesetz und dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 sind - abweichend von den Verweisungsbestimmungen in diesen Gesetzen - im Kalenderjahr 2013 nicht anzupassen.“

6. *§§ 57 und 58 entfallen.*

7. In § 102 Abs. 6 Z 2 lit. b wird das Zitat „§ 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 oder aus § 13 Abs. 9 LBBG 2001“ durch das Zitat „§ 12c Abs. 1 LBBG 2001“ ersetzt.

8. Dem § 117 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4f mit 1. Oktober 2012,
2. § 47 Abs. 4g mit 1. Jänner 2013,
3. das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 10, § 17 Abs. 5, § 24 Abs. 8a und § 102 Abs. 6 Z 2 lit. b mit 1. Jänner 2014; gleichzeitig entfallen §§ 57 und 58.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das Ergebnis der Verhandlungen über die Pensionsanpassung 2013 wurde legislativ noch nicht umgesetzt.
2. Die Pensionsanpassung 2008 stellte nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes eine geschlechtsspezifische Diskriminierung dar.

Ziele und Inhalte:

1. Anpassung der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst.
2. Europarechtskonforme Gestaltung der Pensionsanpassung 2008.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Erhöhung der Pensionen stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und damit zur Ankurbelung der Wirtschaft. Im Übrigen betrifft die Novelle bestehende Dienstverhältnisse zu den Dienstgebern Land und Gemeinden und hat als solche keine Außenwirkung.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die besondere Pensionsanpassung für das Jahr 2008 wird der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 20. Oktober 2011, C-123/10, in der Rechtssache Brachner, Rechnung getragen. Im Übrigen fallen die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Der Entwurf enthält insbesondere folgende Regelungen und Maßnahmen:

1. Anpassung der Pensionen für das Kalenderjahr 2013.
2. Besondere Pensionsanpassung für das Kalenderjahr 2008 unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes.
3. Pensionsrechtliche Gleichstellung von disziplinar entlassenen Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes mit solchen des Dienststandes.
4. Weiterbezug der Waisenpension während des Freiwilligen Sozialjahres und sonstiger freiwilliger Dienste nach dem Freiwilligengesetz.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und -beamte

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Pensionsanpassung für das Jahr 2013

Die mit der Pensionsanpassung verbundene Mehrbelastung wird für das Land Burgenland im Kalenderjahr 2013 ca. 536 000 € betragen. Der den Gemeinden aus der Pensionsanpassung für die Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte und ihre Hinterbliebenen im Hinblick auf die Beitragspflicht gemäß § 37 Abs. 1 des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971 erwachsende Mehraufwand wird im Jahr 2013 voraussichtlich 15 000 € betragen.

Der dem Land Burgenland erwachsende Mehraufwand wurde bei der Erstellung des Budgets 2013 bereits berücksichtigt. Die übrigen Gebietskörperschaften werden durch die Pensionsanpassung finanziell nicht belastet.

2. Besondere Pensionsanpassung für das Jahr 2008

Die besondere Pensionsanpassung für 2008 verursacht für das Land im Auszahlungsjahr 2012 Mehrkosten von ca. 3 300 €, die im Landesvoranschlag 2012 ihre Deckung finden.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1, 2 und 6 (Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 10 und §§ 57 und 58):

Für diese Regelungen besteht keine Notwendigkeit. Disziplinar entlassene Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes können wie jene des Dienststandes ohne weiteres sozialversicherungsrechtlich in die gesetzliche Sozial- und Arbeitslosenversicherung überwiesen werden. Ihre Angehörigen und Hinterbliebenen erwerben Anwartschaften im Rahmen dieser Systeme.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 5):

Berichtigung eines Zitierfehlers.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 8a):

Die mit dem Freiwilligengesetz, BGBl. I Nr. 17/2012, erfolgte Änderung im § 252 Abs. 2 ASVG betreffend Weiterbezug der Waisenpension während des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes oder des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland wurde auch im Bereich des Bundes für die Anspruchsberechtigten auf Waisenversorgungsgenuss nach dem PG 1965 mit der Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120, eingeführt. Diese Regelung soll nunmehr auch für die Waisen nach verstorbenen Beamtinnen und Beamten des Landes und der Gemeinden übernommen werden. Die Wendung „im Ausland“ bezieht sich dabei nur auf den Friedens- und Sozialdienst, die sonstigen angeführten Dienstleistungen bewirken auch bei Erbringung im Inland einen Anspruch auf Waisenpension.

Zu Z 5 (§ 47 Abs. 4f):

Die Pensionsanpassung für das Jahr 2008 erfolgte im Bereich des ASVG im Rahmen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2007 und wurde wie folgt vorgenommen:

1. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Pensionsbezieherinnen und -bezieher wurde um 21 € auf 747 € erhöht; der Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare wurde um rund 29 € auf 1 120 € erhöht.
2. Pensionen bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes wurden um 1,7 %, also mit dem Anpassungsfaktor auf Grund des Verbraucherpreisindex, erhöht.
3. Im Übrigen wurden die Pensionen sozial gestaffelt erhöht:

Betrag die Pensionsleistung über 746,99 € bis zu 1 050 € so belief sich die Erhöhung auf 21 € monatlich; betrug die Leistung mehr als 1 050 € und höchstens 1 700 € so wurde sie um 2 % angepasst. Ab 1 700 € wurde die prozentuelle Erhöhung linear auf 1,7 % abgeschmolzen und ab 2 161,50 € gebührte ein Fixbetrag in der Höhe von 36,75 € monatlich.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 20. Oktober 2011, C-123/10, Brachner, entschieden, dass in der Anpassung der Pensionen unter dem Ausgleichszulagen-Richtsatz im Rahmen der Pensionsanpassung 2008 mit (nur) 1,7 % im Vergleich zur außerordentlichen Erhöhung anderer Pensionen die Möglichkeit einer verbotenen Diskriminierung der Frauen nach der Richtlinie 79/7/EWG liegen kann, wenn in der in Betracht kommenden Gruppe von Pensionsbezieherinnen und -bezieherinnen wesentlich mehr Frauen als Männer betroffen sind.

In Umsetzung dieses Urteils hat der Oberste Gerichtshof festgestellt, dass tatsächlich eine Diskriminierung vorliegt und für die betroffenen Personen die Pensionsanpassung 2008 daher 2,81 % betragen müsste (OGH 6.12.2011, 10 ObS 129/11k).

Auf Grund des österreichischen Verfahrensrechtes (das durch das EU-Recht nicht geändert wird) ist es zur Geltendmachung von Fehlern bei einer Pensionsanpassung erforderlich, dass ein entsprechender Überprüfungsantrag innerhalb des Folgejahres gestellt wird (z. B. § 367 Abs. 3 ASVG). Daher konnten von dieser Rechtsprechung unmittelbar nur jene 152 Personen profitieren, die im Jahr 2008 die Pensionsanpassung bekämpft haben.

Wiewohl somit der überwiegende Anteil der Betroffenen keinen Rechtsanspruch auf Änderung der Pensionsanpassung im Jahr 2008 im Ausmaß von nur 1,7 % hat, besteht die Absicht, aus sozialpolitischen Überlegungen für die Zukunft dennoch diese Personen so zu stellen, wie wenn ihre Pension EU-konform angepasst worden wäre.

Um den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes Rechnung zu tragen, soll nunmehr auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes im Land und in den Gemeinden gesetzlich geregelt werden, dass Pensionen, die am 1. Jänner 2008 niedriger waren als der Einzelrichtsatz

für die Ausgleichszulage (das sind 747 €) und nicht schon auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung mit einem höheren Faktor als dem Anpassungsfaktor für das Jahr 2008 vervielfacht wurden, um 1,1 % erhöht werden. Weiters ist vorausgesetzt, dass diese Pensionen aktuell, das heißt am 1. Oktober 2012, bezogen werden und am 1. Jänner 2008 tatsächlich ein Anspruch auf Pensionserhöhung bestand.

Zu Z 5 (§ 47 Abs. 4g):

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten im Landes- und Gemeindedienst, Gemeinde- und Kreisärztinnen und der Gemeinde- und Kreisärzte sowie ihrer Hinterbliebenen sollen im Jahr 2013 und Zugrundelegung von folgendem Anpassungsmodus erhöht werden.

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2013 beträgt 1,8 %. Beträgt die Pension monatlich

1. nicht mehr als die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2013 in Höhe von Euro 4.230,00, so ist sie mit dem Anpassungsfaktor von 1,018 zu vervielfachen;
2. mehr als 4.230,00 bis zu 5.000,00 Euro, so ist sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,8 % auf 0,8 % linear absinkt sowie
3. über 5.000,00 Euro, so erfolgt keine Erhöhung.

Bezieht eine Person mehrere Pensionen, so ist dieser Anpassungsmodus bei jeder einzelnen Pension anzuwenden. Eine Gesamtpension ist nicht zu bilden.

Gemäß § 47 Abs. 2 LBPG 2002 ist die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Zum 1. Jänner 2013 sind daher nur Ruhebezüge anzupassen, die bis zum 1. Dezember 2011 angefallen sind. Bis zum 1. Dezember 2012 angefallene Versorgungsbezüge sind dagegen unabhängig vom Anfallszeitpunkt zum 1. Jänner 2013 anzupassen.

Wiederkehrende Leistungen nach dem Burgenländischen Bezügegesetz sowie nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 sind im Kalenderjahr 2013 nicht anzupassen.

Da die gesetzlichen Maßnahmen bis zum 1. Jänner 2013 nicht getroffen werden konnten, wurde dem von dieser Regelung betroffenen Personenkreis mit Beschluss der Landesregierung ein Vorschuss gegen Verrechnung gemäß Ziff. 6.7 des Beschlusses des Landtages vom 18. Oktober 2012 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2013 gewährt.

Zu Z 7 (§ 102 Abs. 6 Z 2 lit. b):

Zitatberichtigung.

Zu Z 8 (§ 117 Abs. 13):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.